



Swiss Society of Addiction Medicine - Section of Addiction Psychiatry & Psychotherapy
Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin - Sektion Suchtpsychiatrie und -psychotherapie
Société Suisse de Médecine de l'Addiction - Section de Psychiatrie et de Psychothérapie des Addictions
Società Svizzera di Medicina delle Dipendenze - Sezione di psichiatria et psicoterapia delle dipendenze

Reglement der Sektion Suchtpsychiatrie & -psychotherapie der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM-SAPP)

Definition

Die SSAM-SAPP umfasst die Mitglieder der SSAM, die sich innerhalb der Suchtmedizin speziell für die Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen interessieren.

Die SSAM-SAPP ist eine angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

Zweck und Aufgaben

Der Zweck der Sektion ist die Förderung der Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen. Dazu gehören Kontakte und Austausch unter den Mitgliedern, die Aus-, Weiter- und Fortbildung, die nationale und internationale Zusammenarbeit, die Forschung und die Qualitätssicherung. Die Sektion stellt sicher, dass der Schwerpunkttitle „Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen“ nach der in den Reglementen vorgesehenen Qualität erlangt werden kann.

Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der SSAM, die einen eidgenössischen oder gleichwertigen Facharzttitle in Psychiatrie und Psychotherapie besitzen, sind auch ordentliche Mitglieder der SSAM-SAPP. Alle anderen Mitglieder der SSAM, die die Zielsetzung der SSAM-SAPP unterstützen, können als ausserordentliche Mitglieder in der SSAM-SAPP mitmachen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und wählbar in den Vorstand der Sektion sind nur ordentliche Mitglieder.

Organisation

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (=Generalversammlung im Papier SIWF: Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie: Anhang 5: Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen) ist das oberste Organ der Sektion. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand spätestens 30 Tage im Voraus alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Traktanden einlädt. Bei Bedarf können ausserordentliche Mitgliederversammlungen (vom Vorstand der SSAM-SAPP oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder der Sektion) einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes SSAM-SAPP. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Das Präsidium wechselt spätestens nach 2 Amtszeiten. Für die übrigen Vorstandsmitglieder gibt es keine Amtszeitbeschränkung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern:

- Präsidentin oder Präsident, (wählbar für das Präsidium der SSAM-SAPP sind nur Vorstandsmitglieder der SSAM, die auch SGPP Mitglieder sind). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident der SSAM-SAPP
- Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission „Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen“ (wählbar für das Präsidium der Prüfungskommission sind Vorstandsmitglieder der SSAM mit dem Schwerpunkttitel „Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen“).

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommission(en) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder der Kommissionen und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der SGPP. Diese Delegierten müssen ordentliche Mitglieder der SSAM-SAPP und Mitglieder der SGPP sein.

Der Vorstand ernennt die Fachdelegierten in den entsprechenden Kommissionen der SIWF (Titelkommission, Weiterbildungsstättenkommission), diese müssen ordentliche Mitglieder der SSAM-SAPP und Inhaber des entsprechenden Schwerpunkttitels sein.

Der Vorstand verabschiedet einen Jahresplan und das entsprechende Budget, das von der SSAM genehmigt werden muss.

Finanzen

Die finanziellen Mittel kommen von der SSAM und von Eigenleistungen der Sektion.

Das vorliegende Reglement wurde an der Mitgliederversammlung der SSAM vom 01. Dezember 2017 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.